



München, den 20.04.2020

## Allgemeine Informationen für Psychotherapeuten

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) möchte Ihnen folgende Hinweise vor dem Hintergrund der aktuellen Situation geben:

### Berufsausübung

Der in § 5 Abs. 3 Nr. 2 der 2. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16.04.2020 verwendete Begriff „therapeutische Berufe“ ist der sachgerechte Ausdruck für Heilmittelerbringer (z. B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden). Die Änderung des Begriffs „Angehörige helfender Berufe“ in „Angehörige therapeutischer Berufe“ ist aus Klarstellungsgründen erfolgt.

Psychotherapeut ist trotz des Namens („...therapeut“) kein therapeutischer Beruf in obigem Sinn, sondern ein echter Heilberuf. Psychotherapeuten sind berufs- und vertragsarztrechtlich den Ärzten gleichgestellt und nicht den Heilmittelerbringern. Die Frage ist damit, ob man nicht-ärztliche Psychotherapeuten unter den in § 4 Abs. 3 Nr. 2 verwendeten Begriff „medizinische Versorgungsleistungen“ subsumieren kann. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung ist dies zu bejahen: Ärztliche wie nichtärztliche Psychotherapeuten erbringen gleichermaßen vertragsärztliche Leistungen im Sinne des SGB V. Beide haben eine Approbation (entweder nach Bundes-

ärzteordnung oder nach Psychotherapeutengesetz) und rechnen ihre Leistungen über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ab. Sie erbringen heilkundliche Leistungen mit Mitteln der Psychotherapie.

Dementsprechend dürfen Psychotherapeuten uneingeschränkt tätig sein.

#### Steuerung der Versorgung: Versorgungsärzte und Schwerpunktpraxen

Im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie wurde zur Aufrechterhaltung der ärztlichen Versorgung im Rahmen einer gemeinsamen [Bekanntmachung](#) vom 26.03.2020 durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie das StMGP bestimmt, dass in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt bei der Führungsgruppe Katastrophenschutz ein Versorgungsarzt einzusetzen ist.

Der Versorgungsarzt hat die Aufgabe, eine ausreichende Versorgung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit ärztlichen Leistungen und entsprechender Schutzausrüstung zu planen und zu koordinieren, soweit dies bei der Bewältigung des Katastrophenfalles erforderlich ist. Dies gilt ggf. auch für die psychotherapeutische Versorgung. Gegenstand der Planung und Koordination durch den Versorgungsarzt ist insbesondere auch die Einrichtung von Schwerpunktpraxen für die Untersuchung und Behandlung von Infektpatienten, die potentiell mit Sars-CoV-2 infiziert sind, und die Rekrutierung des hierfür erforderlichen Personals. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer [Website](#).

#### Erleichterung des Psychotherapieangebots durch Videosprechstunden

In Folge der aktuellen Pandemie sollen Patienten nach Möglichkeit nur in medizinisch dringenden Fällen die Praxen aufsuchen. Der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) haben sich deshalb kurzfristig darauf geeinigt, die bestehenden Begrenzungsregelungen zur Anzahl von ausschließlichen Video-Behandlungsfällen auf 20% aller Behandlungsfälle des Arztes / Psychotherapeuten sowie zur Anzahl der im Rahmen von Videosprechstunden abgerechneten Gebührenordnungsposi-

tionen auf 20% aller berechneten Gebührenordnungspositionen je Vertragsarzt / Psychotherapeut und Quartal für das 2. Quartal 2020 auszusetzen.

Die Durchführung von Psychotherapeutischen Sprechstunden und probatorischen Sitzungen wird zudem für einen begrenzten Zeitraum auch im Rahmen der Videosprechstunde ermöglicht. Dies erlaubt es, diagnostische Einschätzungen und eine Einleitung von Psychotherapie auch per Video vorzunehmen. Eine Psychotherapie kann somit auch ohne physischen Kontakt zwischen Patient und Therapeut beginnen. Dies sollte laut Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) aber besonderen Einzelfällen vorbehalten bleiben. Weitergehende, detaillierte Informationen finden Sie auf der [Internetpräsenz der KVB](#).

Auch die Möglichkeiten der telefonischen Leistungserbringung wurden erweitert, wenn auch nach derzeitiger Rechtslage nicht im gleichen Umfang wie die Videosprechstunden. Seit dem 01.04. bis vorerst den 30.06.2020 gelten diesbezüglich die bundesweit einheitlichen Abrechnungsmöglichkeiten nach den Maßgaben des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM). Diese Regelungen haben die zuvor von der KVB mit Schreiben vom 01.04.2020 bekanntgegebenen Sonderregelungen abgelöst. Nach Angaben der KVB werden für den Zeitraum 01.-17.04.2020 sowohl die Abrechnung nach den geänderten EBM-Regeln als auch nach der sog. „bayerischen Lösung“ akzeptiert.

Aktuelle Informationen zur Abrechnungsmöglichkeit telefonischer Leistungen finden Sie sowohl auf der Internetseite der [KBV](#) als auch der [KVB](#). Zur aktuellen Lage in Bezug auf die Abrechenbarkeit von telefonischen psychotherapeutischen Leistungen dürfen wir Sie auf das [Rundschreiben der KVB](#) vom 14.04.2020 hinweisen.

Finanzielle Unterstützung

Zur Unterstützung des Gesundheitswesens bei der Bewältigung der Corona-Epidemie hat der zuständige Bundesgesetzgeber das Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) beschlossen.

Auch Psychotherapeuten werden demnach bei einer zu hohen Umsatzminderung (mehr als 10 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal) aufgrund einer geringeren Inanspruchnahme durch Patienten mit Ausgleichszahlungen sowie mit zeitnahen Anpassungen der Honorarverteilung geschützt. Ist die Fortführung einer Praxis aufgrund eines der im Gesetz genannten Ereignisse gefährdet, werden Regelungen getroffen, um das Honorar und die Wahrnehmung des Versorgungsauftrags zu sichern. Die Kassenärztlichen Vereinigungen erhalten die zusätzlichen Kosten für die Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen, die während des Bestehens der epidemischen Notlage erforderlich sind, von den Krankenkassen erstattet.

Darüber hinaus haben die Bayerische Staatsregierung und die Bundesregierung jeweils ein Soforthilfeprogramm für Betriebe und Freiberufler, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind, eingerichtet. Anträge können von gewerblichen Unternehmen und wirtschaftlich tätigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Beschäftigte) mit einer Betriebsstätte- bzw. Arbeitsstätte in Bayern gestellt werden.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt:

- bis 5 Beschäftigte 9.000 Euro,
- bis 10 Beschäftigte 15.000 Euro,
- bis 50 Beschäftigte 30.000 Euro,
- bis 250 Beschäftigte 50.000 Euro.

Förderanträge können ausschließlich [online](#) gestellt werden. Ergänzende Informationen und weitere Hilfsangebote, beispielsweise finanzielle Unterstützungsangebote der LfA oder der Bürgschaftsbank Bayern, finden Sie

ebenfalls auf der Website des [Bayerisches Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Im Hinblick auf die Ausrufung des Katastrophenfalles in Bayern am 16.03.2020 und die gegenwärtige sehr dynamische und ernste Lage bewerten wir die weiteren Entwicklungen und ggfs. notwendige Schritte laufend neu.

Bitte beachten Sie auch, dass diese Informationen den Sachstand zum oben genannten Datum wiedergeben. Weitere tagesaktuelle Informationen finden Sie auf unserer [Website](#).

Wir bedanken uns herzlich für Ihr tatkräftiges Engagement bei der Versorgung Ihrer Patienten vor Ort und wünschen Ihnen in dieser Zeit alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege